

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11.9.2009
KOM(2009) 459 endgültig

2009/0128 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf
geeigneten Euro-Münzen**

BEGRÜNDUNG

1. Kontext des Vorschlags

• Gründe und Ziele des Vorschlags

zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen

Die Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 sieht die zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen vor¹. Sie verpflichtet unter anderem Kreditinstitute und eine Reihe sonstiger Einrichtungen wie Geldtransportunternehmen, sicherzustellen, dass Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben wollen, auf ihre Echtheit geprüft werden und dass Fälschungen aufgedeckt werden.

Die Authentifizierung von Euro-Münzen stützte sich bisher auf die in der Empfehlung der Kommission vom 27. Mai 2005 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen empfohlenen Vorgehensweisen². Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein rechtsverbindliches Instrument für die Festlegung einer von den zuständigen Instituten anzuwendenden einheitlichen Methode für die Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und die erforderlichen Kontrollen durch die Mitgliedstaaten geschaffen werden.

• Allgemeiner Kontext

i) Echtheitsprüfung von Euro-Münzen

Die Fälschung von Euro-Münzen stellt insbesondere bei den größten Stückelungen ein erhebliches Problem dar. Damit die Euro-Münzen für die Nutzer sicherer werden, müssen die im Umlauf befindlichen Münzen regelmäßig auf Echtheit geprüft werden, um Fälschungen zu erkennen und sie aus dem Umlauf zu nehmen. Mit der Änderung vom 18. Dezember 2008 wurde die diesbezügliche Pflicht ausdrücklich in die Verordnung (EG) Nr.1338/2001 des Rates aufgenommen. Da eine große Zahl von Mitgliedstaaten Echtheitsprüfungsverfahren entsprechend der Empfehlung der Kommission vom 27. Mai 2005 eingeführt hat, werden die wirksamen Methoden zur Erkennung von Fälschungen verstärkt akzeptiert.

Der Stand der Umsetzung von Echtheitsprüfungsmethoden für Euro-Münzen variiert jedoch weiter erheblich zwischen den Mitgliedstaaten. Die Tatsache, dass es keinen verbindlichen einheitlichen Rahmen für Echtheitsprüfungen gibt, hält die für diese Prüfungen zuständigen Institute in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise davon ab, Fälschungen aktiv aufzuspüren, was EU-weit zu einem unterschiedlichen Schutz der Währung führt. Vor diesem Hintergrund soll dieser Vorschlag dafür sorgen, dass im gesamten Eurogebiet einheitliche Verfahren für die Echtheitsprüfung von im Umlauf befindlichen Euro-Münzen und Mechanismen für die behördliche Kontrolle dieser Verfahren wirksam werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen; ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2009 des Rates; ABl. L 17 vom 22.1.2009, S. 1.

² ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 60.

ii) Nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen

Bei der Echtheitsprüfung sollten nur echte Euro-Münzen wieder in Umlauf gegeben werden dürfen. Alle anderen Objekte, einschließlich insbesondere gefälschter Münzen und echter, aber nicht mehr für den Umlauf geeigneter Euro-Münzen, sollten zurückgewiesen werden. Daher ist es angezeigt, auch für die Behandlung solcher nicht für den Umlauf geeigneter Euro-Münzen Vorschriften zu erlassen. Euro-Münzen können durch langen Umlauf, Zufall oder Beschädigung ihre Umlaufeignung einbüßen. Ihr Umlauf würde insbesondere die Verwendung in Münzautomaten beeinträchtigen und die Benutzer möglicherweise hinsichtlich ihrer Echtheit verunsichern. Diese nicht für den Umlauf geeigneten Münzen müssen daher aus dem Verkehr gezogen werden. Das Entfernen der Münzen aus dem Kreislauf wird infolgedessen als Teil der auf den Schutz der Euro-Münzen vor Betrug und Fälschung abzielenden Verfahren angesehen.

Auch die zu Verzerrungen führende unterschiedliche Behandlung solcher Münzen in den Mitgliedstaaten ist ein zwingender Grund dafür, einheitliche Regeln für die Behandlung von für den Umlauf ungeeigneten Euro-Münzen aufzustellen, da die Vorschriften und Voraussetzungen in den Mitgliedstaaten trotz der Umsetzung der oben genannten Empfehlung der Kommission unterschiedlich sind oder in einigen Fällen sogar fehlen. Schließlich ist ferner sicherzustellen, dass die nicht für den Umlauf geeigneten, aus dem Verkehr gezogenen Münzen vernichtet werden, damit sie nicht Anlass zu Betrugsdelikten geben.

2. Anhörung von interessierten Kreisen und Folgenabschätzung

Im Zusammenhang mit der gemäß Artikel 12 der oben genannten Kommissionsempfehlung durchgeführten Bewertung wurde die Notwendigkeit solcher verbindlicher einheitlicher Vorschriften für die Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen betont. Die Bewertung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, die die jetzt vorgeschlagenen Vorschriften umfassend unterstützen. Für die Bewertung wurde eine Reihe von Workshops und Sitzungen veranstaltet, an denen auch Vertreter der Privatwirtschaft beteiligt waren.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind so konzipiert, dass eine Störung der Abläufe in den betroffenen Instituten vermieden wird. Insbesondere wird vorgeschlagen, die Euro-Münzen entweder mit geeigneten Münzsortiergeräten oder mit geschultem Personal zu prüfen. Es hat sich herausgestellt, dass die betroffenen Hauptakteure, d.h. Geldtransporteure, bereits mit äußerst leistungsfähigen Geräten ausgestattet sind, die so eingestellt werden können – oder dies bereits sind –, dass sie Fälschungen erkennen. Setzen die Institute manuelle Verfahren zur Echtheitsprüfung ein, ist das Personal (Kassierer) gewöhnlich entsprechend geschult worden.

Der Rückgriff auf vorhandene Geldsortierverfahren und –ausrüstungen kann die Echtheitsprüfung von Euro-Münzen deshalb ohne Unterbrechung des Bargeldkreislaufs und ohne große Investitionen erfolgen.

3. Rechtliche Aspekte des Vorschlags

• **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

Die vorgeschlagenen Verfahren stützen sich auf die in der Empfehlung der Kommission vom 27. Mai 2005 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den

Umlauf geeigneten Euro-Münzen genannten Vorgehensweisen³, wobei dem Funktionieren der Empfehlung Rechnung getragen wird.

Die vorgeschlagene Verordnung enthält Bestimmungen

i) Echtheitsprüfung von Euro-Münzen

Die zuständigen Institute müssen sicherstellen, dass die Echtheitsprüfung von Euro-Münzen mit Fälschungen erkennenden Münzsortiergeräten oder manuell durch geschultes Personal erfolgt. Die Sortiergeräte sind auf der Grundlage eines Erkennungstests, dessen Modalitäten vom Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrum (ETSC) festgelegt werden, einzustellen. Testmöglichkeiten für diese Maschinen bieten die nationalen Münzanalysezentren (MAZ) und das ETSC. Die Kommission wird ein Verzeichnis der Geräte veröffentlichen, die den Test erfolgreich durchlaufen haben. Die Aufsicht über das Funktionieren des Echtheitsprüfungssystems für Euro-Münzen obliegt den Mitgliedstaaten;

ii) zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen

Die Mitgliedstaaten ziehen nicht nur Fälschungen, sondern auch echte Euro-Münzen aus dem Verkehr, die nicht mehr für den Umlauf geeignet sind. Sie vergüten Münzen, die durch langen Umlauf oder zufällig ihre Umlauffähigkeit verloren haben, nicht aber diejenigen, die durch Manipulation ungeeignet geworden sind. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten erheben eine Gebühr von 5% des Nennwerts der ihnen übermittelten nicht für den Umlauf geeigneten Münzen. Sie können Unternehmen, die bei der Entfernung von Fälschungen und von nicht für den Umlauf geeigneten Münzen eng mit den Behörden zusammenarbeiten, jedoch umfassende Freistellungen gewähren. Für eingereichte Münzen sind spezielle Verpackungen vorgeschrieben, und die Mitgliedstaaten vernichten die aus dem Verkehr gezogenen nicht für den Umlauf geeigneten Münzen.

Die Vorschriften für Berichterstattung und Kommunikation sind so abgefasst, dass die Mitgliedstaaten einen umfassenden Überblick über die jeweilige Tätigkeit erhalten.

Die vorgeschlagenen Vorgehensweisen für Euro-Münzen ergänzen den von der EZB abgesteckten Handlungsrahmen für die Falschgelderkennung und die Sortierung von Euro-Banknoten nach Umlauffähigkeit.

Die vorgeschlagene Verordnung ist für die Mitgliedstaaten bestimmt, die den Euro als ihre einheitliche Währung verwenden; für die nicht dem Eurogebiet angehörenden Mitgliedstaaten wurden mit der geänderten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 nämlich bereits etwas weniger vollständige Methoden zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen eingeführt.

• **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist Artikel 123 Absatz 4, insbesondere Satz drei des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

³ ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 60.

- **Subsidiaritätsprinzip**

Nach Artikel 106 Absatz 2 EG-Vertrag sind die Mitgliedstaaten zwar für die Ausgabe von Münzen zuständig, Maßnahmen zur gemeinsamen Anwendung in den Mitgliedstaaten, deren einheitliche Währung der Euro ist, wurden jedoch auf Gemeinschaftsebene im Allgemeinen vom Rat erlassen. Diese Maßnahmen betreffen entweder die Harmonisierung der Stückelungen und der technischen Merkmale gemäß Artikel 106 Absatz 2 oder in den meisten Fällen den Schutz des Euro nach Artikel 123 Absatz 4 dritter Satz. Insbesondere was gefälschte Euro-Münzen betrifft, führte der Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene zur Annahme der Entscheidung 2003/861/EG⁴ des Rates vom 8. Dezember 2003 betreffend die Analyse und die Zusammenarbeit in Bezug auf gefälschte Euro-Münzen, mit der die Mitgliedstaaten der Kommission die Koordinierung der von den zuständigen technischen Behörden ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Euro-Münzen gegen Fälschungen übertragen.

Die spezifischen Maßnahmen auf EU-Ebene zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen wurden mit der Empfehlung der Kommission vom 27. Mai 2005 eingeleitet. Einige Mitgliedstaaten erließen auf der Grundlage der Empfehlung besondere Rechtsvorschriften, die Mehrheit setzte die Empfehlung aber mit allgemeinen nationalen Vorschriften um. Da die Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 die Echtheitsprüfung von Euro-Münzen ausdrücklich vorschreibt, muss natürlich ein diesbezügliches einheitliches Verfahren eingeführt werden. Dafür sind auf EU-Ebene die Voraussetzungen zu schaffen⁵.

- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der vorgeschlagene Text wird dem Verhältnismäßigkeitsprinzip gerecht. Der Vorschlag beschränkt sich auf die für den Schutz des Euro vor Fälschung und die Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen erforderlichen Bestimmungen. Außerdem sind die vorgeschlagenen Maßnahmen so konzipiert, dass eine Störung der Abläufe in den betroffenen Instituten vermieden wird.

- **Wahl des Instruments**

Mit der Verordnung wurde der angemessenste Rechtsakt gewählt, um sicherzustellen, dass Euro-Münzen EU-weit in gleichem Maße vor Fälschung geschützt werden. Der Grund hierfür sind die vorgeschlagenen sehr spezifischen Methoden, die unmittelbar anwendbar sein müssen und zu keinen Unterschieden in den einzelnen Mitgliedstaaten führen dürfen.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

⁴ Entscheidung des Rates vom 8. Dezember 2003 betreffend die Analyse und die Zusammenarbeit in Bezug auf gefälschte Euro-Münzen. ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 60.

⁵ Die nationalen Vorschriften für die Echtheitsprüfung von Euro-Münzen stehen mit den vorgeschlagenen gemeinsamen Regeln in Einklang, da beide die Empfehlung der Kommission vom 27. Mai 2005 zugrunde legen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123 Absatz 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁶,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank⁷,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁸,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen⁹ sind die Kreditinstitute und — im Rahmen ihrer Zahlungstätigkeit — die anderen Zahlungsdienstleister sowie alle anderen Wirtschaftssubjekte, zu deren Aufgaben die Bearbeitung und Ausgabe von Banknoten und Münzen gehört, verpflichtet, sicherzustellen, dass die Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben wollen, auf ihre Echtheit geprüft werden, und dafür Sorge zu tragen, dass Fälschungen aufgedeckt werden.
- (2) Die Empfehlung der Kommission vom 27. Mai 2005 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen¹⁰ (2005/504/EG) sieht Vorgehensweisen für die Echtheitsprüfung und die Behandlung der genannten Euro-Münzen vor. Da es jedoch keinen verbindlichen gemeinsamen Rahmen für die Echtheitsprüfung gibt, gehen die Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise vor, so dass ein einheitlicher Schutz des Euro gemeinschaftsweit nicht sichergestellt ist.

⁶ ABl. C ... vom ..., S. ...

⁷ ABl. C ... vom ..., S. ...

⁸ ABl. C ... vom ..., S. ...

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen; ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6. In der zuletzt geänderten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 44/2009; ABl. L 17 vom 22.1.2009, S. 1.

¹⁰ ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 60.

- (3) Zur Gewährleistung wirksamer und einheitlicher Echtheitsprüfungen von Euro-Münzen im gesamten Eurogebiet müssen deshalb verbindliche Vorschriften für die Anwendung einheitlicher Verfahren zur Echtheitsprüfung von im Umlauf befindlichen Euro-Münzen und von Mechanismen für die behördliche Kontrolle dieser Verfahren erlassen werden.
- (4) Bei der Echtheitsprüfung werden auch echte Euro-Münzen, die nicht mehr für den Umlauf geeignet sind, identifiziert. Der Umlauf solcher Münzen würde insbesondere die Verwendung in Münzautomaten beeinträchtigen und die Benutzer möglicherweise hinsichtlich ihrer Echtheit verunsichern. Diese nicht für den Umlauf geeigneten Münzen sollten daher aus dem Verkehr gezogen werden. Somit brauchen die Mitgliedstaaten einheitliche verbindliche Regeln, um echte, nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen zu behandeln und zu vergüten.
- (5) Damit die Umsetzung der Echtheitsprüfungsverfahren ausreichend koordiniert wird, sollte das mit Beschluss 2005/37/EG vom 29. Oktober 2004 ¹¹ errichtete Europäische technische und wissenschaftliche Zentrum (ETSC) weiter die Testanforderungen für die Echtheitsprüfung sowie die technischen Merkmale für die Untersuchung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen bestimmen.
- (6) Da sich das Ziel wirksamer und einheitlicher Echtheitsprüfungen von Euro-Münzen im gesamten Eurogebiet wegen unterschiedlicher einzelstaatlicher Vorgehensweisen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklichen, sondern besser auf Gemeinschaftsebene erreichen lässt, kann die Gemeinschaft gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 EG-Vertrag tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹¹ ABl. L 19 vom 21.1.2005, S. 73.

Kapitel I: Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt die zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen erforderlichen Verfahren fest.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) Echtheitsprüfung von Euro-Münzen Prüfung von Euro-Münzen auf Echtheit und auf Eignung für den Umlauf
- (b) „nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen“: echte Euro-Münzen, die bei der Echtheitsprüfung zurückgewiesen wurden oder deren Aussehen erheblich verändert wurde
- (c) „zuständige nationale Behörde“: die nationalen Münzanalysezentren (MAZ) oder die von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichnete Behörde
- (d) „Institute“: die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 genannten Institute.

Kapitel II: Echtheitsprüfung von Euro-Münzen

Artikel 3

Echtheitsprüfung von Euro-Münzen

1. Die Institute stellen sicher, dass Euro-Münzen, die sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben wollen, zur Echtheitsprüfung eingereicht werden. Sie kommen dieser Verpflichtung
 - (a) in erster Linie mit den im Verzeichnis gemäß Artikel 5 Absatz 3 aufgeführten Münzsortiergeräten nach oder
 - (b) mit geschultem Personal.

2. Nach der Echtheitsprüfung werden alle gefälschten Euro-Münzen und solche, die nicht für den Umlauf geeignet sind, den zuständigen nationalen Behörden übermittelt. Auf nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen findet Kapitel III Anwendung.
3. Für die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 an die zuständigen nationalen Behörden übermittelten gefälschten Euro-Münzen werden keine Bearbeitungs- oder sonstigen Gebühren erhoben.

Artikel 4

Vorgeschriebene Tests

1. Die Institute veranlassen, dass ihre Münzsortiergeräte von den zuständigen nationalen Behörden oder dem Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrum (ETSC) getestet werden. Dieser Test gewährleistet aufgrund seiner Konzeption, dass ein Münzsortiergerät in der Lage ist, die bekannten Arten von gefälschten Münzen und alle sonstigen münzähnlichen Objekte, die nicht den Merkmalen echter Euro-Münzen entsprechen, auszusortieren.
2. Das ETSC legt die technischen Merkmale für den Erkennungstest sowie die Akzeptanzgrenzen für echte Euro-Münzen fest.

Artikel 5

Einstellung von Münzsortiergeräten

1. Damit die Hersteller von Münzsortiergeräten über die nötigen Erkenntnisse verfügen, um ihre Geräte so einzustellen, dass sie gefälschte Euro-Münzen erkennen, können die Tests gemäß Artikel 4 bei den nationalen MAZ, beim ETSC oder nach bilateraler Übereinkunft beim Hersteller durchgeführt werden.
2. Nach erfolgreichem Test eines Münzsortiergeräts wird für den Hersteller des Geräts ein zusammenfassender Testbericht ausgestellt, von dem das ETSC eine Kopie erhält.
3. Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website das konsolidierte Verzeichnis aller Münzsortiergeräte, für die das ETSC einen positiven und gültigen zusammenfassenden Testbericht erhalten oder erstellt hat.

Artikel 6

Kontrolle und Prüfung durch die Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten führen die erforderlichen Kontrollen ein, um sicherzustellen, dass die Institute ihren Verpflichtungen zur Echtheitsprüfung nachkommen.

2. Die Mitgliedstaaten führen alljährlich Vor-Ort-Kontrollen in den Instituten durch, um mit Erkennungstests das einwandfreie Funktionieren einer repräsentativen Zahl von Sortiergeräten nachzuprüfen. Erforderlichenfalls verschaffen sich die Mitgliedstaaten Gewissheit darüber, dass das für die Echtheitsprüfung von Euro-Münzen vorgesehene Personal für manuelle Prüfungen angemessen geschult ist.
3. In jedem Mitgliedstaat sind pro Jahr so viele Sortiergeräte zu prüfen, dass die von den Geräten in dem fraglichen Jahr sortierten Euro-Münzen mindestens einem Drittel des Nettogesamtvolumens, das der jeweilige Mitgliedstaat von der Einführung der Euro-Münzen bis zum Ende des Vorjahres an Euro-Münzen herausgegeben hat, entsprechen. Die Anzahl der nachzuprüfenden Geräte bestimmt sich nach der Menge der für den Umlauf bestimmten drei größten Euro-Münzstückelungen.
4. Im Rahmen dieser jährlichen Kontrollen überwachen die Mitgliedstaaten die Befähigung der Institute zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen auch anhand folgender Faktoren:
 - (a) Vorliegen schriftlicher Vorschriften und organisatorischer Abläufe für die Erkennung von Fälschungen,
 - (b) Einsatz entsprechend ausgebildeter Mitarbeiter,
 - (c) Vorliegen eines schriftlichen Wartungsplans zur Erhaltung der angemessenen Leistungsstärke der Sortiergeräte und
 - (d) Vorliegen schriftlicher Vorschriften für die Übergabe von gefälschten Euro-Münzen und sonstigen Euro-Münzen ähnelnden Objekten sowie von Münzen, die nicht für den Umlauf geeignet sind, an die zuständigen nationalen Behörden.

Kapitel III: Umgang mit nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen

Artikel 7

Einziehung und Vergütung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen

1. Die Mitgliedstaaten ziehen nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen aus dem Verkehr.
2. Euro-Münzen, die aufgrund langer Umlaufdauer oder zufällig nicht mehr für den Umlauf geeignet sind, werden von den Mitgliedstaaten vergütet oder umgetauscht. Ungeachtet der Vergütung von zu karikativen Zwecken gesammelten Münzen wie „Brunnen-Münzen“ können die Mitgliedstaaten bei nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen, die entweder mutwillig oder durch ein Verfahren verändert wurden, bei dem eine Veränderung zu erwarten war, die Vergütung ablehnen.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen nach ihrer Rücknahme durch physisches und dauerhaftes Verwalzen vernichtet werden, damit sie nicht wieder in den Umlauf gelangen oder zur Vergütung übermittelt werden können.

Artikel 8

Bearbeitungsgebühr

1. Bei der Vergütung oder dem Umtausch von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen wird eine Bearbeitungsgebühr von 5% des Nennwerts der eingereichten Münzen einbehalten. Die Bearbeitungsgebühr erhöht sich um zusätzliche 15% des Nennwerts der eingereichten Euro-Münzen, wenn der gesamte Beutel bzw. das gesamte Paket gemäß Artikel 10 geprüft wird.
2. Die Mitgliedstaaten können eine generelle Freistellung von der Bearbeitungsgebühr vorsehen, sofern die einreichenden juristischen oder natürlichen Personen regelmäßig und eng bei der Entfernung gefälschter Euro-Münzen sowie nicht für den Umlauf geeigneter Euro-Münzen aus dem Verkehr mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.
3. Die Kosten für den Transport und dergleichen werden von der einreichenden juristischen oder natürlichen Person getragen.
4. Unbeschadet der Freistellung nach Absatz 2 wird jedes Jahr für eine einreichende juristische oder natürliche Person eine Höchstmenge von einem Kilogramm nicht für den Umlauf geeigneter Euro-Münzen per Stückelung von der Bearbeitungsgebühr freigestellt.

Artikel 9

Verpackung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen

1. Die juristische oder natürliche Person reicht alle Euro-Münzen nach Stückelungen getrennt in den jeweiligen Standardbeuteln oder –paketen wie folgt zur Vergütung oder zum Umtausch ein:
 - (a) die Beutel bzw. Pakete enthalten:
 - 500 Münzen bei den Stückelungen 2 EUR und 1 EUR
 - 1 000 Münzen bei den Stückelungen 0,50 EUR, 0,20 EUR und 0,10 EUR
 - 2 000 Münzen bei den Stückelungen 0,05 EUR, 0,02 EUR und 0,01 EUR
 - bei kleineren Mengen 100 Münzen je Stückelung;
 - (b) alle Beutel bzw. Pakete sind mit folgenden Angaben versehen: Name des einreichenden Unternehmens, Gesamtwert und Stückelung, Gewicht, Verpackungsdatum und Nummer des Beutels bzw. Pakets. Das einreichende

Unternehmen legt eine Packliste mit einer Aufstellung der eingereichten Beutel bzw. Pakete vor.

- (c) Liegt die Gesamtmenge der nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen unter den in Buchstabe a genannten Anforderungen, so werden die Euro-Münzen nach Stückelungen getrennt und können in nichtstandardmäßigen Verpackungen eingereicht werden.
2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bei Inkrafttreten dieser Verordnung andere, in ihren Rechtsvorschriften vorgesehene Vorschriften für die Verpackung beibehalten.

Artikel 10

Überprüfung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen

1. Die Mitgliedstaaten prüfen bei den eingereichten nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen wie folgt:
 - (a) die Mengenangaben werden durch Wiegen der einzelnen Beutel oder Pakete nachgeprüft;
 - (b) die Echtheit und das Erscheinungsbild werden anhand einer Stichprobe von mindestens 10 % der eingereichten Menge überprüft.
2. Werden bei diesen Prüfungen Auffälligkeiten oder Abweichungen von Artikel 9 festgestellt, wird der gesamte Beutel bzw. das gesamte Paket überprüft.

Artikel 11

Information und Kommunikation

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Informationen über die für die Vergütung und den Umtausch zuständigen amtlichen Stellen sowie über Modalitäten wie Verpackungsvorschriften und Gebühren auf entsprechenden Internetseiten und in entsprechenden Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

Artikel 12

Berichterstattung und Information

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich Berichte über die Echtheitsprüfung von Euro-Münzen. Diese Berichte umfassen Folgendes: die Anzahl der gemäß Artikel 6 Absatz 2 vorgenommenen Kontrollen und getesteten

Münzsortiergeräte, die Testergebnisse, das Volumen der von den Instituten auf Echtheit geprüften Münzen, die Anzahl der geprüften verdächtigen Euro-Münzen und die Anzahl der nicht für den Umlauf geeigneten vergüteten Euro-Münzen.

2. Die Kommission erstattet dem Wirtschafts- und Finanzausschuss Bericht über die Entwicklung bei der Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und bei nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen.

Artikel 13

Anwendbarkeit

Diese Verordnung gilt in den im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 974/1998 aufgeführten teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*